

Empfehlungen zur Installation von Solaranlagen

Standorte

- Nebengebäude und -dächer sind in der Regel weniger sensibel als Hauptdächer. Dies gilt vor allem bei Schutzobjekten. Wenn möglich sind Solaranlagen auf Dächern von untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen (z.B. Scheunendächer, Anbauten etc.) oder Nebendächern (Lukarnendach, Vordächer etc.) zu planen. Solaranlagen, die eine kleine Dachfläche, wie z.B. Vordach, Gaubendach, Nebendach etc. vollumfänglich abdecken, gliedern sich optimal ein und sind deshalb bei Schutzobjekten wünschenswert.

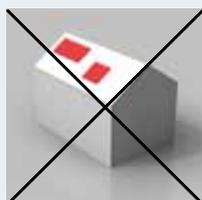


- Freistehende Anlagen innerhalb von Bauzonen sind denkbar.
- Bei geschützten Kulturobjekten sollen Kollektorflächen auf ein notwendiges Mindestmass beschränkt werden. Der Standort ihrer Montage soll unauffällig und vom öffentlichen Raum möglichst nicht einsehbar sein.

Platzierung

auf Steildächern:

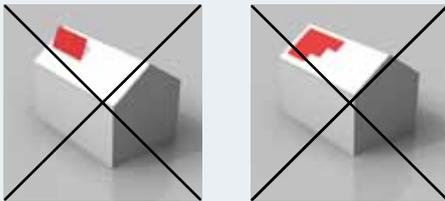
- Die Solaranlage ist nach Möglichkeit als zusammenhängende, rechteckige Fläche zu erstellen.



- Die ursprüngliche Dachform soll trotz Solaranlagen erkennbar bleiben. Es ist darauf zu achten, dass Solarkollektoren innerhalb der Dachbegrenzung gesetzt und die Horizontalen nicht überschritten werden. Bei Schutzobjekten muss die Lesbarkeit von First und Traufe gewährleistet sein.



- Die Anordnung und die Einteilung der Module sollen der Gebäudegeometrie (z.B. Achsen) resp. deren Architektur angepasst werden. Angeschrägte Solarkollektoren sollen vermieden werden. Die bestehende Neigung der Dachfläche soll für die Kollektoren übernommen werden.



- Bei grossflächigen Anlagen ist zu prüfen, die ganze Dachfläche mit Modulen auszustatten.
- Ortgangseitig soll im Bereich der Kollektoren ein Band von 2 bis 3 Ziegelreihen frei gehalten werden, damit die Kollektoren von der Giebelseite her nicht sichtbar sind. Die Reihe der First- und Gratziegel soll auf der gesamten Länge erhalten bleiben.



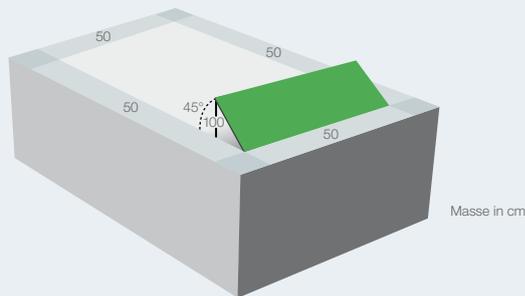
- Bei geschützten Gebäuden sind die Kollektoren der Hauptfassade abgewandt zu platzieren und deren Fläche muss kleiner sein als das noch sichtbare Dach.



- Bei einer Kombination von thermischen Kollektoren und Photovoltaikanlagen sollen die Rastermasse übereinstimmen und die gleiche Einbauhöhe aufweisen. Die Gesamterscheinung soll insgesamt auch farblich eine Einheit bilden.

auf Flachdächern:

- Solaranlagen auf Flachdächern sollen parallel vom Dachrand zurückgesetzt werden und innerhalb der definierten Niveaulinie liegen.



an Fassaden:

- Fassadenkollektoren sind idealerweise in die Gebäudegeometrie zu integrieren.
- Fassadenkollektoren an schützenswerten Gebäuden und in Ortsbildschutzgebieten sind an untergeordneten Bauteilen (Balkonbrüstungen usw.) zu platzieren.

Ausführung, Details: Farbe, optische Eigenschaften

- Die Anlage ist möglichst dachbündig einzubauen. Aufdach-Anlagen sollen das Dach um höchstens 12 cm überragen. Bei geschützten Objekten ist in Ausnahmefällen zugunsten des Substanzerhalts auch eine Montage Aufdach möglich.
- Leitungen sollen im Idealfall unter Dach und im Gebäudeinnern geführt werden, sofern im Inneren keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen (z.B. historisch wertvolle Decken bei Schutzobjekten). Für allfällig sichtbare Armaturen und Leitungen werden mit Vorteil matte und dunkle Farbtöne verwendet.
- Es sollen nicht reflektierende Kollektoren mit dunklem, anthrazitfarbigem Absorber verwendet werden. Die Strukturen der Kollektoren hängen davon ab, welche Art von Kollektoren gewählt wird. Bei Photovoltaikanlagen mit monokristallinen Siliziumzellen sind solche mit möglichst kleinen Achtecken zu wählen.
- Die Einfassung der Kollektoren soll möglichst in der Farbe der Kollektoren (anthrazit) ausgeführt werden und nicht der Farbe des Daches angeglichen werden. Kollektoren inkl. Einfassung sollen farblich eine Einheit bilden.
- Bei geschützten Gebäuden muss die Reversibilität einer Anlage gewährleistet sein. Ziegel oder andere Materialien, welche für den Einbau von Kollektoren entfernt werden müssen, dürfen nicht entsorgt und müssen im Objekt aufbewahrt werden.

Beilagen

Hinweise:

- Das Baugesuch ist (in der Regel 3-fach) vollständig bei der Gemeinde einzureichen.
- Die Fristen laufen erst bei Vorliegen vollständiger Gesuchsunterlagen (Art. 3 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen; sGS 731.21).
- Dem Baugesuch sind die für eine abschliessende Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen, d.h. für kleinere und unbedeutende Bauvorhaben können die einzureichenden Unterlagen in Absprache mit den zuständigen Stellen beschränkt werden.
- Wir empfehlen Ihnen, allfällige Vorabklärungen mit den zuständigen Gemeindevertretern, allenfalls in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, rechtzeitig vorzunehmen.

- Situationsplan (Originalauszug oder EDV-Ausdruck von Geometerbüro resp. Vermessungsamt: **unterzeichnet und datiert**)
- Grundrisse (inkl. Zwischengeschosse / Niveaupunkt)
- Schnitte (u.a. Koten in m ü.M., gewachsenes und gestaltetes Terrain bis Grundstücksgrenze, inkl. Niveaupunkt)
- Fassaden (u.a. gewachsenes und gestaltetes Terrain bis Grundstücksgrenze)
- Nutzungsberechnung (nachvollziehbar mit Schema)
- Fotos
- Lärm- und Schallschutznachweis
- Kanalisationsplan
- Versickerungs- bzw. Retentionsnachweis
- Umgebungsplan
- Aushubnachweis nicht notwendig, weil kein Aushub anfällt
 wird vor Baubeginn eingereicht
- Gesuch Ausnahmegewilligung mit Begründung
- Zustimmung Unterschreitung Grenzabstand / erweiterte Grenzabstandsverpflichtung

Situationsplan (massstäblich)

Schnitt 1:100

Fassade 1:100

Ausführungsbeschreibung (Technisches Merkblatt)

Foto der betreffenden Fassade (falls vorhanden)

Weitere Beilagen
